

Zwischen
dem Verband der Baden-Württembergischen Textilindustrie e.V. einschließlich der
Fachvereinigung Wirkerei-Strickerei Albstadt e.V.
- einerseits -
und
der Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirk Baden-Württemberg
Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Württemberg-Baden und
Landesverband Südbaden
- andererseits -
wird folgender
TARIFVERTRAG
zur Sicherung älterer Arbeitnehmer
(Angestellte)
vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt:
- a) **räumlich:** für das Land Baden-Württemberg und den bayerischen Kreis Lindau;
 - b) **fachlich:** für alle Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen, die Mitglied des Verbandes der Baden-Württembergischen Textilindustrie e.V. oder der Fachvereinigung Wirkerei-Strickerei Albstadt e.V. sind;
 - c) **persönlich:** für alle Angestellten. Ausgenommen sind Angestellte, deren regelmäßige Bezüge zu einem erheblichen Teil umsatz- oder gewinnbezogen sind, sowie der unter den Geltungsbereich des Heimarbeitsgesetzes fallende Personenkreis.
- (2) Nicht als Angestellte im Sinne dieses Tarifvertrages gelten
- a) in Betrieben einer juristischen Person die Mitglieder des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist;
 - b) die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder die Mitglieder einer anderen Personengesamtheit in deren Betrieben;
 - c) die Prokuristen;

- d) die leitenden Angestellten, wenn sie zur selbständigen Einstellung oder Entlastung von im Betrieb oder in der Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmern berechtigt sind, sowie Angestellte mit einem Aufgabengebiet, das höhere Anforderungen stellt als die höchste tarifliche Beschäftigungsgruppe.*

Tarifgebunden sind gemäß § 3 Tarifvertragsgesetz die Mitglieder des Verbandes der Baden-Württembergischen Textilindustrie e.V. oder der Fachvereinigung Wirkerei-Strickerei Albstadt e.V. und der Gewerkschaft Textil-Bekleidung sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Württemberg-Baden und Landesverband Südbaden.

- * der letzte Halbsatz (Angestellte mit einem Aufgabengebiet, das höhere Anforderungen stellt als die höchste tarifliche Beschäftigungsgruppe) wird erst wirksam, wenn die derzeitige Abgrenzung der Tarifgruppen K 5/T 5 (siehe Anlage zu § 10 Abs. 1 MTV Angestellte) von den Tarifvertragsparteien überprüft wurde.

§ 2

Kündigungsschutz

- (1) Einem Angestellten kann nach Vollendung des 55. Lebensjahres und einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von mindestens 10 Jahren bis zur Bewilligung des Altersruhegeldes, längstens jedoch bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres das Beschäftigungsverhältnis nur noch aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (2) *) Wenn der Betriebsrat nicht widerspricht, kann von Ziff. 1 abgewichen werden:
- a) bei der Stilllegung wesentlicher Betriebsteile,
 - b) in anderen sachlich begründeten Fällen.

Erhebt der Betriebsrat Widerspruch, so hat er diesen sachlich zu begründen.

Kommt zwischen Geschäftsleitung und Betriebsrat keine Einigung zustande, so werden die Tarifvertragsparteien angerufen. Bleiben auch die Einigungsbemühungen erfolglos, so steht der Verfahrensweg nach § 102 BetrVG offen.

- (3) Bei Änderungskündigungen gelten die Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes mit der Maßgabe, dass die von einer Maßnahme nach § 99 BetrVG betroffenen Angestellten Anspruch auf die Leistungen nach § 3 dieses Tarifvertrages haben.

*) § 2 Ziffer 2 - Text wurde durch Änderungsvereinbarung v. 13.11.2014 geändert (siehe Anhang)

§ 3

Gehaltssicherung

- (1) Angestellte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und dem Betrieb mindestens 10 Jahre ununterbrochen angehören und durch eine Änderungskündigung versetzt werden, erhalten zur Verdienstsicherung eine Ausgleichszahlung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Tarifgehalt der bisherigen und dem Tarifgehalt der neuen Tätigkeit.

Zulagen bleiben bei diesem Verdienstaussgleich unberührt, ausgenommen tarifliche Sozialzulagen/Verheiratenzulagen und tarifliche Zulagen für die Meister in der Buntweberei, die Bestandteil des Tarifgehalts sind.

- (2) Tarifierhöhungen wirken sich bei den Ausgleichszahlungen entsprechend aus.
- (3) Der Anspruch auf Gehaltssicherung besteht bis zur Bewilligung des Altersruhegeldes oder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Leistungen nach dem Tarifvertrag zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand gewährt werden, längstens jedoch bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres.

§ 4

Sonstiges

- (1) Die Möglichkeit, vorgezogenes oder flexibles Altersruhegeld zu beantragen oder Leistungen nach dem Tarifvertrag zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Vorruhestand zu beziehen, bleibt durch die vorstehenden Regelungen unberührt.*
- (2) Ändern sich während der Laufzeit des Tarifvertrages die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes in der gesetzlichen Rentenversicherung oder sonstige gesetzliche Grundlagen zu diesem Abkommen, so kann jede Tarifvertragspartei das Abkommen mit sechsmonatiger Frist zum Halbjahresende kündigen

* der letzte Halbsatz (Angestellte mit einem Aufgabengebiet, das höhere Anforderungen stellt als die höchste tarifliche Beschäftigungsgruppe) wird erst wirksam, wenn die derzeitige Abgrenzung der Tarifgruppen K 5/T 5 (siehe Anlage zu § 10 Abs. 1 MTV Angestellte) von den Tarifvertragsparteien überprüft wurde.

§ 5

Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 1980 in Kraft. Er läuft auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Bad Krozingen, den 24. Mai 1974

Verband der
Baden Württembergischen
Textilindustrie e.V.

Unterschriften

Bezirk Baden-Württemberg
Gewerkschaft Textil-Bekleidung

Unterschriften

Deutsche Angestellte-Gewerkschaft
Landesverband Württemberg-Baden

Unterschriften

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
Landesverband Südbaden

Unterschriften

Zwischen

dem Verband der Südwestdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie - Südwesttextil - e. V.,
Stuttgart, einschließlich der Fachvereinigung Wirkerei-Strickerei Albstadt e. V., Albstadt,

und

der IG Metall, Bezirk Baden-Württemberg, Bezirksleitung Baden-Württemberg, Stuttgart,

wird der zwischen dem Verband der Baden-Württembergischen Textilindustrie e. V.,
Stuttgart, einschließlich der Fachvereinigung Wirkerei-Strickerei Albstadt e. V., Albstadt, und
der Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirk Baden-Württemberg, Deutschen Angestellten-
Gewerkschaft Landesverband Baden-Württemberg und Landesverband Südbaden am
24. Mai 1974 geschlossene Tarifvertrag zur Sicherung älterer Arbeitnehmer für Angestellte,
gültig ab 01.05.1980, zuletzt geändert durch Tarifvertrag vom 12. Juni 1984, durch

T A R I F V E R T R A G **(Angestellte)**

wie folgt geändert:

§ 2 Ziff. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Wenn der Betriebsrat im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach
§ 102 BetrVG nicht widerspricht, kann von Ziff. 1 abgewichen werden:

- a) in Fällen des § 111 BetrVG,
- b) in anderen sachlich begründbaren Fällen.

In Betrieben ohne Betriebsrat kann in vergleichbaren Fällen von Ziff. 1
abgewichen werden.

Erhebt der Betriebsrat Widerspruch, so gilt § 102 Abs. 3 BetrVG.

Kommt zwischen Geschäftsleitung und Betriebsrat keine Einigung
zustande, so werden die Tarifvertragsparteien angerufen.

Bleiben auch deren Einigungsbemühungen erfolglos, kann der
Arbeitgeber die Kündigung aussprechen.

Stuttgart, den 13. November 2014

Verband der
Südwestdeutschen Textil- und
Bekleidungsindustrie - Südwesttextil - e. V.

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg